

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]
vertreten durch [ANONYMISIERT]

und zu Gunsten von Ansprecher [ANONYMISIERT 2]

betreffend das Konto von Gilel Ginzburg

Geschäftsnummer: 203879/KG; 214352/KG

Zugesprochener Betrag: 49 375.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1], geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]“) eingereichte Anspruchs-anmeldung auf das Konto von Hilel Ginzburg und die von [ANONYMISIERT 2] („Ansprecher [ANONYMISIERT 2]“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichte Anspruchs-anmeldung auf das veröffentlichte Konto von Gilel Ginzburg. Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Gilel Ginzburg („der Kontoinhaber“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („die Bank“) in Zürich.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Haben die Ansprecher jedoch, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen der Ansprecher und die Namen der Verwandten der Ansprecher, mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers, sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Ansprecher [ANONYMISIERT 2]

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte eine Anspruchs-anmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als seinen Bruder, Gilel Welwel Ginzburg identifizierte, der am 3. Mai 1918 in Krustpils, Lettland, als Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geboren wurde. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass sein Bruder, der Jude war, von 1918 bis 1938 in Riga 159, in Krustpils, wohnhaft war. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab weiters an, dass sein Bruder nie verheiratet war. Gemäss den Angaben von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reiste Gilel Ginzburg in die Schweiz, um sich von einer Lungenerkrankung zu erholen.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass sein Bruder 1941 von der lettischen Armee einberufen wurde und dass seine Familie danach nie mehr etwas von ihm gehört habe. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] erklärte, dass er von seinen Nachbarn in Lettland vernommen hatte, sein Bruder sei kurz nach Ausbruch des Zweiten Weltkriegs nach Krustpils zurückgekehrt, habe seine Familie aber nicht ausfindig machen können, da diese nach Russland geflohen war. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab weiter an, dass seine Nachbarn gehört hatten, Gilel Ginzburg sei von einem Mitglied einer lettischen nazifreundlichen faschistischen Gruppierung („*Aizsags*“) erschossen worden. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass seine Eltern sowie seine Schwester, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], (die sein einziges Geschwister war) ebenfalls starben. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte Ansprecher [ANONYMISIERT 2] eine eidesstattliche Erklärung einer Nachbarin in Krustpils datierend vom 26. Mai 2001 ein, aus welcher hervorgeht, dass sie die Familie von Ansprecher [ANONYMISIERT 2], einschliesslich Gilel Ginzburg, gekannt habe. Ferner legte Ansprecher [ANONYMISIERT 2] seine Geburtsurkunde und die seiner Schwester bei, die 1991 bzw. 1992 vom Staatsnotariat Yekabpils neu ausgestellt wurden. Diese Dokumente zeigen, dass der Familienname des Ansprechers und der seiner Schwester Ginzburg oder Ginsburg war.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass er am 20. Mai 1920 in Varakljani, Lettland, geboren wurde.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Vater, Hilel Ginsburg, identifizierte, der 1875 in Minsk, Weissrussland, geboren wurde und 1904 in Minsk die [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], heiratete. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass ihr Vater, der Jude war, von seiner Geburt an bis 1943 in Belomorskaya, Minsk, lebte. Gemäss den Angaben von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] besass ihr Vater zwischen 1904 und 1933 ein Transportunternehmen in Minsk. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass ihr Vater 1934 das Unternehmen verkaufte und verschiedene Schmuckstücke und ein grosses Haus erwarb, welches er teuer einrichtete, und dass er zur gleichen Zeit eine Stelle bei einem in Minsk ansässigen Bauunternehmen antrat. Laut Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] wurden alle Besitztümer ihres Vater von den Nazis beschlagnahmt und er wurde zu Sklavenarbeit gezwungen, die seine körperlichen Kräfte überstieg. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass ihr Vater 1943 bei der Verrichtung von Sklavenarbeit von den Nazis getötet wurde.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte zur Unterstützung ihrer Anspruchsanmeldung ihre Heiratsurkunde ein, die zeigt, dass ihr Mädchename Ginzburg war und dass sie die Tochter von Gilel (Hilel oder Gilyar) Ginzburg ist¹.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sie am 20. August 1918 in Minsk, Weissrussland, geboren wurde.

¹ Das CRT hält fest, dass das von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] eingereichte Dokument in kyrillischer Schrift abgefasst ist und dass demnach im Dokument angegebene Namen auf verschiedene Arten transkribiert werden können.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einem Auszug aus einem Sammelkonto. Gemäss diesem Dokument war der Kontoinhaber Gilel Ginzburg. Die Bankunterlagen enthalten keinerlei Angaben zum Wohnort des Kontoinhabers. Die Unterlagen zeigen, dass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Art besass.

Das Konto wurde am 26. November 1946 auf ein Sammelkonto übertragen. Der Kontostand betrug am Tag der Überweisung 100.00 Schweizer Franken. Die Bankunterlagen zeigen, dass das Konto mindestens bis am 30. März 1960 mit Gebühren belastet wurde; zu dem Zeitpunkt betrug der Kontostand noch 12.00 Schweizer Franken. Es ist unklar, weshalb das Konto weiterhin mit Gebühren belastet wurde, nachdem es transferiert worden war.

Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss der Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank, und schlossen daraus, dass es geschlossen wurde. Die Buchprüfer deuteten darauf hin, dass es seit 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gibt. Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Analyse des CRT

Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln (geänderte Version) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die zwei Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zu verbinden.

Identifikation der Kontoinhaberin

Der Name des Bruders von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und der Name des Vaters von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] stimmen mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Bankunterlagen ausser seinem Namen keine genaueren Informationen über den Kontoinhaber enthalten.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte zur Unterstützung seines Anspruchs die eidesstattliche Erklärung einer Nachbarin in Krustpils ein, die angab, dass sie Ansprecher [ANONYMISIERT 2]’s Familie einschliesslich Gilel Ginzburg kannte. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs ihre Heiratsurkunde ein, die zeigt, dass ihr Mädchenname Ginzburg war und sie die Tochter von Gilel (Hilel oder Gilyar) Ginzburg ist. Hiermit wurde der unabhängige Nachweis dafür erbracht, dass der angebliche Kontoinhaber denselben Namen trug wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Verwandte von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und der Verwandte von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] nicht dieselbe Person sind. Da die Ansprecher jedoch alle veröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber identifiziert haben; da es in den Bankunterlagen keine weiteren Informationen gibt, die für das CRT als Grundlage dafür dienen könnten, weitere Bestimmungen bezüglich der Identität des Kontoinhabers aufzustellen; und da keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto bestehen, ist das CRT der Ansicht, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] den Kontoinhaber plausibel identifiziert haben.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] haben plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Beide Ansprecher haben erklärt, dass der Kontoinhaber Jude war. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass der Kontoinhaber bis zum Einmarsch der Nazis in Lettland lebte und möglicherweise von einem Mitglied der *Aizsags* erschossen wurde. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass der Kontoinhaber 1943 von den Nazis getötet wurde.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaber

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte eine Kopie ihrer Heiratsurkunde ein, die zeigt, dass Gilel (Hilel oder Gilyar) Ginzburg ihr Vater war.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte Kopien seiner Geburtsurkunde und jener seiner Schwester ein, die den unabhängigen Beweis dafür erbringen, dass die Verwandten von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] denselben Familiennamen wie der Kontoinhaber trugen. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass der Kontoinhaber Ansprecher [ANONYMISIERT 2] als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 2] mit dem Kontoinhaber verwandt ist, wie er es in seiner Anspruchsanmeldung angegeben hat.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Guthabens

Da der Kontoinhaber gemäss den Angaben von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] möglicherweise von einem Anhänger der nazifreundlichen *Aizsags* erschossen wurde; da der Kontoinhaber gemäss den Angaben von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] 1943 in Minsk von den Nazis getötet wurde; da es keine Unterlagen über eine Auszahlung oder über das Schliessungsdatum des Kontos des Kontoinhabers gibt; da weder der Kontoinhaber noch seine Erben in der Lage gewesen wären, Informationen über sein Konto einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h), (i) und (j), die in

Artikel 28 der Verfahrensregeln niedergelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben nicht dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, unterstützende Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecher erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat Ansprecher [ANONYMISIERT 2] plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Bruder handelt und Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] hat plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Vater handelt. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigten einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Art. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass sich der Wert des Kontos am 26. November 1946 auf 100.00 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 30.00 Schweizer Franken erhöht, was den standardisierten Bankgebühren entspricht, die dem Konto zwischen 1945 und 1946 belastet wurden. Somit beträgt der angepasste Kontostand des vorliegenden Kontos 130.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos unbekannter Art weniger als 3950.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 3950.00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 49 375.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Der Gesamtbetrag des Kontos wird gemäss Artikel 26 der Verfahrensregeln anteilmässig durch den Auszahlungsentscheid dem berechtigten Ansprecher oder einer Gruppe von Ansprechern zugeteilt, wenn die Identität des Kontoinhabers nicht genau bestimmt werden kann, weil die Bankunterlagen nur beschränkte Angaben enthalten, und wenn mehrere, nicht verwandte Ansprecher eine Verwandtschaft mit einer Person plausibel dargelegt haben, welche den gleichen Namen wie der Kontoinhaber trägt. Im vorliegenden Fall haben beide Ansprecher plausibel aufgezeigt, dass sie mit einer Person, die den gleichen Namen wie der Kontoinhaber trägt, verwandt sind. Somit sind Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] zu je einer Hälfte der Auszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihrer Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
15 Juli 2005